

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 23. Oktober 2006

Nr. 2006/1874

### **So+-Massnahme Nr. 32: Kenntnisnahme über den bisherigen Vollzug und Festlegung der Zuständigkeit zum Restvollzug (Neustrukturierung der Amtsgerichte)**

---

#### **1. Ausgangslage**

Am 22. August 2000 verabschiedete der Regierungsrat Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat zum Projekt SO+ mit verschiedenen Massnahmen zur Reformierung der staatlichen Tätigkeit und zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushalts. Der Kantonsrat verabschiedete diese Vorlage mit KRB Nr. 117/2000 vom 27. September 2000. Er beauftragte den Regierungsrat darin u.a. mit der Umsetzung der Massnahme Nr. 32 "Neustrukturierung der regionalen Verwaltung", konkret: Botschaft und Entwurf auszuarbeiten und ihm vorzulegen. Das Ziel dieser Massnahme besteht darin, im Kanton Solothurn mittelfristig vier Verwaltungsregionen (inkl. Amtsgerichte) zu schaffen. Die Dienstleistungen der vier regionalen Verwaltungen sollen jeweils an einem Ort und möglichst in einem Gebäude erbracht werden. Der Regierungsrat beauftragte das Finanzdepartement mit dem Vollzug der Massnahme (RRB Nr. 750 vom 3. April 2001).

#### **2. Bisherige Arbeiten**

##### **2.1 Zentralisierung der Amtschreibereien und der Oberämter in Solothurn**

Am 8. Februar 2004 stimmte das Solothurner Volk der Verfassungsgrundlage zur Zentralisierung der Oberämter und der Amtschreibereien für die Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Kriegstetten zu. Damit konnte die vom Kantonsrat am 25. Juni 2003 beschlossene Änderung der Gesetze über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOG; BGS 122.111) in Kraft treten. § 19 Absatz 2 RVOG lautet: Der Kanton führt pro Amtei je eine Amtschreiberei und ein Oberamt. Für die Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt führt er in Solothurn eine Amtschreiberei und ein Oberamt. In Grenchen und in Breitenbach führt er je eine Amtschreiberei-Filiale. Die Zentralisierung der Amtschreibereien und der Oberämter trat am 1. Januar 2005 in Kraft.

##### **2.2 Zentralisierung der Handelsregisterämter**

Bereits ab 1. August 2000 sind die Handelsregister zentralisiert. Nach § 16 der Verordnung zum Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 11. April 2000 (RVOV; BGS 122.112) wird das kantonale Handelsregisteramt vom Amtschreiber der Amtei Thal-Gäu geführt.

##### **2.3 Zentralisierung der Konkursämter**

Gestützt auf § 21 Abs. 2 RVOG änderte der Regierungsrat am 20. März 2006 die Verordnung zum RVOG. Nach § 17 dieser Verordnung führt der Kanton in Oensingen das kantonale Konkursamt. Zu diesem Zweck werden die bisherigen Konkursämter von Solothurn, Olten und Dornach ab 1. Januar 2007 in das kantonale Konkursamt integriert.

#### 2.4 Schaffung von vier Verwaltungsregionen: Ziel erreicht

Die in der So+-Massnahme Nr. 32 geforderte Neustrukturierung der regionalen Verwaltung mit höchstens vier Verwaltungsregionen ist mit der Schaffung eines kantonalen Konkursamtes abgeschlossen.

### 3. Neustrukturierung im Bereich der Amtsgerichte

Die Neustrukturierung im Bereich der Amtsgerichte war nicht Gegenstand der Vorlage an den Kantonsrat (RRB Nr. 966 vom 27. Mai 2003) betreffend Zentralisierung der Oberämter und Amtschreibereien für die Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt. Auf eine Prüfung wurde vorläufig verzichtet, um die Einführung der selbständigen Gerichtsverwaltung und die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltung (WoV) bei den Gerichten nicht zu belasten. Aufgrund der grossen Belastung der Gerichte, verursacht insbesondere durch die Einführung von WoV auf das Budget 2008 hin sowie die Umsetzung der umfangreichen Änderungen des Bundesrechts (Revision AT StGB, neues Jugendstrafgesetz, Partnerschaftsgesetz, etc.), erscheint eine Prüfung der Neustrukturierung im Bereich der Amtsgerichte auch derzeit als nicht opportun. Diese Prüfung wird nach der Einführung und Konsolidierung von WoV bei den Gerichten vorzunehmen sein, und zwar unter der Federführung des Bau- und Justizdepartementes, weil die Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation in seinen Zuständigkeitsbereich fällt (siehe Anhang zur RVOV: Departemente und ihre Aufgaben). Die Gerichtsverwaltungskommission ist in die Arbeiten einzubeziehen, weil diese mit Blick auf die verfassungsrechtliche Stellung der dritten – nun auch administrativ verselbständigten – Gewalt nachgeordnete, aufgrund der Gesetzgebung erforderliche Organisationsveränderungen vollziehen muss.

### 4. Beschluss

- 4.1 Von der bisherigen Umsetzung der So+-Massnahme Nr. 32 wird Kenntnis genommen. Die Neuorganisation der Regionalverwaltung mit der Schaffung von vier Verwaltungsregionen (Solothurn, Balsthal, Olten, Dornach) sowie des kantonalen Handelsregisteramtes und des kantonalen Konkursamtes ist abgeschlossen.
- 4.2 Das Bau- und Justizdepartement ist für die restliche Umsetzung der So+-Massnahme Nr. 32, die Neustrukturierung der Amtsgericht, zuständig. Die Gerichtsverwaltungskommission ist in diese Arbeiten einzubeziehen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

**Verteiler**

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Amtschreibereien ( 6 )

Kantonales Konkursamt

Bau- und Justizdepartement

Gerichtsverwaltungskommission